

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	09.05.2016

Liquiditätsplanung

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion AN/0481/2016 betreffend „Erhöhung Kassenkreditrahmen“ in der Sitzung des Finanzausschusses am 14.03.2016 bat der Ausschussvorsitzende, Herr Martin Börschel, „um einen tieferen Einblick in die Liquiditätsplanung. Aus diesem sollte erkennbar sein, wie eine solche Liquiditätsplanung aussehe und aus welchen Gründen die bisher genutzten Tools verwendet werden.“

Hierzu führt die Verwaltung Folgendes aus:

Nach § 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Diese muss geeignet sein, auch unterjährig die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Der Kommentar Held/Winkel/Wansleben führt in diesem Zusammenhang aus: „Dies hat, wenn andere Mittel nicht verfügbar sind, mittels Krediten zur Liquiditätssicherung zu erfolgen....Auch um den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen, ist eine „angemessene Liquiditätsplanung“ zu betreiben. Für ein Liquiditätsmanagement ist ein Informationssystem zu organisieren, das eine Disposition anhand von Einzahlungsterminen (etwa Steuerfälligkeiten) und Auszahlungsterminen zulässt. Dabei hat sich die Kommune selbst täglich über Zahlungsmittelzu- und -abflüsse Kenntnis zu verschaffen, ebenso über Sicherheiten, Risiken und Rentabilität von Anlagemöglichkeiten. Als Minimum der Liquiditätsplanung empfiehlt das nordrhein-westfälische Innenministerium die Einrichtung eines ggf. täglich fortzuschreibenden Liquiditätsspiegels.“

Festzustellen ist somit, dass einer angemessenen Liquiditätsplanung nicht die Rolle zukommt, steuernd in das wirtschaftliche Gebaren einer Gemeinde einzugreifen. Originäre Aufgabe ist es vielmehr, jederzeit die liquiden Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die auf Basis der im Haushaltsplan festgesetzten Ermächtigungen veranlassten Ausgaben und darüber hinausgehend weiterer unabwendbarer Bedarfe zu bedienen.

Aus dieser Systematik folgt, dass der Höchstbetrag der Kassenkredite in der Haushaltssatzung unter Berücksichtigung des aktuellen Kassenkreditbedarfs, der aus dem Haushaltsplan resultierenden Liquiditätsunterdeckung sowie einer ausreichenden Sicherheitsreserve für ungeplante Ereignisse (dazu zählt z.B. die Gewerbesteuerzurückzahlung von 110 Mio. €, der Gesellschafterkredit für die Kliniken von 40 Mio. €, die Auszahlung des Guthabens an den VRS von 72 Mio. € sowie die unbezifferten Kosten für die angemessene Versorgung von Flüchtlingen in 2015) festzusetzen ist.

Die stadtkölnische Liquiditätsplanung geht weit über den vom Land empfohlenen Mindeststandard hinaus. Im Wesentlichen handelt es sich um ein heuristisches System, dass neben feststehenden und somit planbaren Ein- und Auszahlungsterminen (z.B. Steuerfälligkeiten oder Gehaltszahlungen) Zahlungsströme aus den Vorjahren berücksichtigt und um vorliegende aktuelle Informationen berichtigt.

Das System wird mit überschaubarem personellen Aufwand und geringen Kosten gepflegt. Die von

den Dienststellen / Stadtkasse gemeldeten Einzahlungen und Auszahlungen werden umgehend in eine Tabelle zur Liquiditätsplanung eingearbeitet. Damit können die absehbaren Entwicklungen zu einem zukünftigen Zeitpunkt sofort ermittelt werden.

Die Grenzen eines jeden Planungstools, dies gilt nicht nur für das stadtkölnische System, sondern auch für die im Markt erhältlichen dv-basierten oder von anderen Kommunen eingesetzten Lösungen, sind allerdings dort erreicht, wo gravierende Verschiebungen gegenüber den statistisch zu erwartenden Zahlungsströmen eintreten. So bestehen z.B. beginnend beim Rechnungsversand durch außenstehende Leistungserbringer über die interne Rechnungsprüfung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlungsanweisung viele Unwägbarkeiten, die zu einem Prognoserisiko beitragen. Damit steigt mit jedem zu prognostizierenden Zahltag das Abweichungspotential zum vorausberechneten Kassenkreditbedarf. Aus diesem Grund beinhaltet das stadtkölnische System einen regelmäßigen Soll-Ist- Abgleich und eine darauf aufbauende worst-case-Betrachtung, um Zahlungsstromverschiebungen und ungeplante Auszahlungen auffangen zu können. Daraus resultiert auch die Notwendigkeit, einen Liquiditätspuffer im Rahmen der Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite zu berücksichtigen. Dies ist auch in anderen Großkommunen übliche Praxis.

Die so konzipierte Liquiditätsplanung dient als Planungshilfe bei der Ermittlung des Kassenkreditbedarfs und hilft bei der Abschätzung des im Haushaltsplan zu veranschlagenden Zinsbetrags, der für die Kassenkreditaufnahmen anfällt.

Abschließend sei erwähnt, dass Kassenkredit und Investivdarlehen getrennt gesteuert werden. Beide haben jedoch Einfluss auf die Liquidität und fließen daher in die Gesamtbetrachtung bei der Liquiditätsplanung ein. Darlehensauszahlungen werden dabei so gesteuert, dass wirtschaftlich optimale Ergebnisse erzielt werden. Beispiele hierfür sind das Zusammenfassen mehrerer kleiner Darlehen zu größeren Abschnitten oder die verzögerte Darlehensverlängerung bei gleichbleibenden oder fallenden Marktzinsen.

gez. Klug